

Regierungsratsbeschluss

vom 28. November 2017

Nr. 2017/2000

KR.Nr. A 0115/2017 (VWD)

Auftrag Matthias Borner (SVP, Olten); Bewilligungspraxis für "Vereinsbeizli" Stellungnahme des Regierungsrates

1. Vorstosstext

Der Regierungsrat wird beauftragt, die Bestimmung und/oder Verordnung "2.2 Gastwirtschaftliche Tätigkeiten" im Wirtschafts- und Arbeitsgesetz (WAG) sinnvoll anzupassen, damit Kleinstbetriebe wie etwa "Vereinsbeizli" mit angemessenem Aufwand geführt werden können.

2. Begründung

Im seit 1.1.2016 geltenden Wirtschafts- und Arbeitsgesetz (WAG) wurden die Bestimmungen für gastwirtschaftliche Betriebe neu geregelt. Während in anderen Kantonen die "Vereinsbeizli" besonders geregelt wurden, hat man im Kanton Solothurn diese explizit in die Bestimmungen aufgenommen. Dies hat zur Konsequenz, dass Beizli von Schützenvereinen, Fussball- und Hockeyklubs, Hornusserhütten etc. eine Bewilligung analog zu Imbissständen einholen müssen. Dies erfordert die Belegung von Kursen, welche neben einem hohen Zeitaufwand auch Kosten für die Kurse und Prüfung beinhalten. Auf dem Merkblatt des Kantons wird auf Gastro Basel-Land verwiesen. Dort dauert der Kurs 20 Seminartage und kostet 3800 CHF. In der Botschaft des Regierungsrats wird diese bürokratische Ausweitung ins Vereinsleben mit dem Argument begründet, dass Vereine gegründet werden könnten, mit dem Zweck, die herkömmliche Bewilligung zu umgehen. Es wird der Verein "Fümoar" in Basel als Beispiel herangezogen, der die Umgehung des Rauchverbots bezweckte. Dieses Argument wurde aber mit dem Bundesgerichtsentscheid zu "Fümoar" entkräftet (BGE 139 I 242). Dort wurde klar gesagt, dass die öffentliche Zugänglichkeit, trotz Bildung des Vereins, mit dem Zweck der Umgehung des Tabakverbots, nicht wirksam eingeschränkt sei. Analog wäre auch die Gründung eines Vereins, mit dem Zweck die Bewilligungspflicht nach WAG zu umgehen, unzulässig.

Die kleinen Beizenbetriebe gehören vielerorts zur Vereins- und Dorfkultur. Gerade in ländlichen Regionen, wo der Rückgang an Restaurationsbetrieben im Gang ist, sind solche Beizen ein Ort, wo sich Jung und Alt trifft. Andere Kantone wie Bern und Aargau haben eine Sonderregelung für Vereinsbeizli. Die Führung von solchen Betrieben während Wettkämpfen ist eine wichtige Einkommensquelle der Vereine. Die Kosten für die Bewilligung wären für die meisten Vereine zu hoch, was schlussendlich heisst, dass Beizli schliessen und, um die Einnahmen zu kompensieren, die Mitgliederbeiträge erhöht werden müssten. Gerade bei Sportvereinen betrifft das schlussendlich sehr viele Junge.

3. Stellungnahme des Regierungsrates

Das Wirtschafts- und Arbeitsgesetz vom 8. März 2015 (WAG; BGS 940.11) hält die Voraussetzungen zur Erteilung einer Bewilligung für die Ausübung einer gastwirtschaftlichen Tätigkeit fest. Die Bestimmungen über das Gastgewerbe bezwecken u.a. die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sowie den Schutz der Jugend und den Gesundheitsschutz.

Die Bewilligungsvoraussetzungen sind grundsätzlich persönlicher Natur. Verlangt wird insbesondere, dass der Gesuchsteller oder die Gesuchstellerin Gewähr für eine einwandfreie und rechtmässige Ausübung der gastwirtschaftlichen Tätigkeit sowie den Alkoholausschank bietet. Hierzu wurde mit dem neuen WAG der Nachweis einer minimalen fachlichen Qualifikation eingeführt.

Gemäss § 5 der Verordnung zum WAG vom 22. September 2015 (VWAG; BGS 940.12) ist der Nachweis einer minimalen fachlichen Qualifikation erbracht, wenn ein Fähigkeitsausweis oder eine ausreichende berufliche Qualifikation vorliegt. Der Fähigkeitsausweis setzt ausreichende Kenntnisse in den Gebieten kantonales Gastgewerberecht, unter besonderer Berücksichtigung einschlägiger Bestimmungen der Bau-, Umweltschutz- und Brandschutzgesetzgebung; Lebensmittel- und Gesundheitsrecht, inklusive Alkoholgesetzgebung; Arbeits- und Sozialversicherungsrecht; Ausländerrecht; kaufmännische Buchführung und Hygiene, voraus. Als Fähigkeitsausweis gelten der Fähigkeitsausweis Stufe G1 der Gastro-Unternehmensausbildung von Gastro Suisse sowie andere gleichwertige Ausweise. Ausserdem wird eine ausreichende berufliche Qualifikation vermutet, wenn der Gesuchsteller oder die Gesuchstellerin während mehr als 10 Jahren in leitender Funktion im Gastwirtschaftsgewerbe tätig gewesen ist.

Der Erwerb der minimalen fachlichen Qualifikation ist mit Aufwand und Kosten verbunden. Für Kleinstbetriebe wie etwa "Vereinsbeizli" kann deshalb die Suche nach geeigneten Personen, welche die Bewilligungsvoraussetzungen erfüllen, schwierig sein. Deshalb soll dem Amt für Wirtschaft und Arbeit die Kompetenz erteilt werden, bei der Prüfung der Anforderungen an die minimale fachliche Qualifikation in definierten Ausnahmefällen tiefere Erfordernisse festzulegen.

"Vereinsbeizli" könnten dann im Rahmen dieser Ausnahmefälle bewilligt werden, wenn die gastwirtschaftliche Tätigkeit als Nebentätigkeit zum eigentlichen Vereinszweck betrieben wird. Damit verbunden sind Kriterien wie beispielsweise mangelnde Gewerbsmässigkeit, ein eingeschränktes Angebot an Speisen und Getränken, reduzierte Öffnungszeiten sowie ein tiefer Umsatz.

Die Ausnahmeregelung kann auf der Grundlage von § 11 Abs. 1 Bst. b WAG in die Verordnung zum WAG eingefügt werden.

4. Antrag des Regierungsrates

Erheblicherklärung.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Vorberatende Kommission

Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission

Verteiler

Volkswirtschaftsdepartement (GK 4342)
Amt für Wirtschaft und Arbeit (3)
Aktuarin UMBAWIKI (ste)
Parlamentsdienste
Traktandenliste Kantonsrat